

MINISTERIUM FÜR BAU UND VERKEHR**302****Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr, Postfach 90 03 62, 99106 Erfurt, zur Umstufung von Straßen in den Städten Ummerstadt und Bad Colberg-Heildburg, Landkreis Hildburghausen**

Az.: 4311/5-29

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 80), ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in den Städten Ummerstadt und Bad Colberg-Heildburg umzustufen:

1 Umstufung

1.1 Die Teilstrecke der Landesstraße Nr. 2644 in der Baulast des Freistaates Thüringen von der Landesstraße Nr. 2675 in der Stadt Ummerstadt bis zur Gemarkungsgrenze Ummerstadt/Bad Colberg-Heildburg

von NK 5730 304	bis NK 5730 302	
von km 0,003	bis km 2.510	= 2,507 km

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Ummerstadt abgestuft.

1.2 Die Teilstrecke der Landesstraße Nr. 2644 in der Baulast des Freistaates Thüringen von der Gemarkungsgrenze Ummerstadt/Bad Colberg-Heildburg bis zur Landesstraße Nr. 1135 südlich des Ortsteiles Lindenau der Stadt Bad Colberg-Heildburg

von NK 5730 304	bis NK 5730 302	
von km 2,510	bis km 3,598	= 1,088 km

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Bad Colberg-Heildburg abgestuft.

2 Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Umstufung wird auf den 01.01.2006 festgesetzt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Erfurt, 14.06.2005

Im Auftrag

Lutz Irmer
Abteilungsleiter

Ministerium für Bau und Verkehr
Erfurt, 04.07.2005
Az.: 4311/5-29
ThürStAnz Nr. 30/2005 S. 1297